



Nr. 23 / 2009

Seite 1 von 2

Qualitätssicherung

Vergabe-Entscheidung für AQUA rechtmäßig LSG weist Antrag der BQS endgültig ab - Rechtsweg ausgeschöpft

Ihr Ansprechpartner:
Kai Fortelka

Telefon:
0049(0)2241-9388-48

Telefax:
0049(0)2241-9388-35

E-Mail:
kai.fortelka@g-ba.de

Internet:
www.g-ba.de

Siegburg/Essen, 7. August 2009 – Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat am Donnerstag in Essen den Antrag der Bundesgeschäftsstelle Qualitätssicherung (BQS) auf Aufhebung der Vergabeentscheidung zu Gunsten von AQUA als zur Qualitätssicherung der Versorgung im Gesundheitswesen nach § 137a SGB V beauftragtes Qualitätsinstitut endgültig abgewiesen. Das teilte der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) am Freitag in Siegburg mit. Der Rechtsweg ist in dem Verfahren damit ausgeschöpft.

„Der Unterzeichnung des Vertrages mit dem „AQUA-Institut für angewandte Qualitätsförderung und Forschung im Gesundheitswesen GmbH“ steht damit nichts mehr im Wege. Das LSG hat in allen relevanten Punkten die von der BQS erhobenen rechtlichen Einwände gegen die vom G-BA getroffene Vergabeentscheidung klar zurückgewiesen. Dies betrifft insbesondere die auch aus Sicht des LSG gewährleistete fachliche Unabhängigkeit von AQUA und die Ordnungsmäßigkeit des Vergabeverfahrens. Mehr als zwei Jahre nach Einleitung dieses europaweiten Vergabeverfahrens kann jetzt damit begonnen werden, die Qualitätssicherung in Deutschland mit wissenschaftlich anerkannten Methoden einrichtungs- und sektorenübergreifend und damit patientenbezogen auszurichten. Die bewährten Verfahren der sektorenbezogenen einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung werden aber auch im kommenden Jahr ohne Brüche fortgeführt“, sagte der Unparteiische Vorsitzende des G-BA, Dr. Rainer Hess.

Die jüngste Gesundheitsreform (GKV-WSG) hatte mit § 137a SGB V (Umsetzung der Qualitätssicherung und Darstellung der Qualität) den G-BA beauftragt, im Rahmen eines Vergabeverfahrens eine fachlich unabhängige Institution zu beauftragen, um Verfahren zur Messung und Darstellung der Versorgungsqualität für die Durchführung der einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung zu entwickeln. Diese sollen möglichst sektorenübergreifend auf der Grundlage pseudonymisierter Patientendaten angelegt werden und nicht nur die aufgrund des Krankenhausentgeltsystems (DRG) immer kürzer werdende Krankenhausverweildauer abdecken.

Nach einem europaweiten Ausschreibungsverfahren und der daran anschließenden Auswertung der vorliegenden Angebote hatte die Vergabegruppe des G-BA im Februar 2009 entschieden, den Zuschlag nach Ablauf der gesetzlichen Informationsfrist an das AQUA-Institut zu erteilen. Dagegen hatte der Mitbewerber BQS zunächst vor der Vergabekammer des Bundeskartellamtes Einspruch eingelegt und die Überprüfung des gesamten Verfahrens beantragt. Nachdem die Kammer diesen Antrag im Mai zurückgewiesen hatte, hatte die BQS das LSG NRW angerufen.



Der **Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA)** ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankversicherung (GKV) für etwa 70 Millionen Versicherte. Der G-BA legt fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV übernommen werden. Rechtsgrundlage für die Arbeit des G-BA ist das fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V).

Den gesundheitspolitischen Rahmen der medizinischen Versorgung in Deutschland gibt das Parlament durch Gesetze vor. Aufgabe des G-BA ist es, innerhalb dieses Rahmens einheitliche Vorgaben für die konkrete Umsetzung in der Praxis zu beschließen. Die von ihm beschlossenen Richtlinien haben den Charakter untergesetzlicher Normen und sind für alle Akteure der GKV bindend.

Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den aktuellen Stand der medizinischen Erkenntnisse und untersucht den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Leistung aus dem Pflichtkatalog der Krankenkassen. Zudem hat der G-BA weitere wichtige Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Versorgung.

Weiter Informationen finden Sie unter www.g-ba.de